

BEGRÜNDUNG
ZUR 3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50
DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

FÜR EIN GEBIET IN HEMMELSDORF
FÜR DAS ECKGRUNDSTÜCK „AN DE EEK 2“

VERFAHRENSSTAND:

- ☐ FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- ☐ BETEILIGUNG DER TÖB UND NACHBARGEMEINDEN (§ 4 (1-3) UND 2 (2) BauGB)
- ☐ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 3 (3) BAUGB I.V. MIT § 13 (2) BAUGB)
- ☐ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Hemmelsdorf für das Eckgrundstück „An de Eek 2“

1. Allgemeines/ Grundlagen

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 50 mit einer 1. vereinfachten Änderung. Diese setzt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf fest. Von dieser Planung nimmt die Gemeinde jetzt Abstand, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr gesehen wird.

2. Planung

Analog zu dem übrigen Gebiet wird für den Geltungsbereich ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig ist ein Einzelhaus mit bis zu zwei Wohneinheiten und einer zulässigen Grundfläche von bis zu 150 m². Die textlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

Die Erschließung ist gesichert. Das zulässige Maß der Nutzung ändert sich nicht, so dass keine Eingriffsbilanzierung erforderlich ist.

Umweltbericht

Nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) vom 27.07.2001, § 17 „Aufstellen von Bebauungsplänen“ sind Umweltverträglichkeitsprüfungen im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan durchzuführen, wenn das Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Ziffer 18.1 bis 18.8 ist. Hierunter fallen jedoch nur Städtebauprojekte mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung ab 20.000m².

Innerhalb des Plangebietes sind keine neu zu bebauende Grundflächen zulässig. Ein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 UVPG i. V. mit Anlage 1 Ziffer 18.1-8 besteht somit nicht.

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt entsprechend der Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 und seiner Änderungen.

4. Kosten

Kosten entstehen der Gemeinde nur für das Bauleitplanverfahren.

5. Beschluss

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Timmendorfer Strand am 29.09.2005 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 04.11.2005


(Popp)
- Bürgermeister -

